HERTEN
BILDUNG

AUFSICHT UND HAFTUNG

Versicherungen | Haftung bei Schäden | Aufsichtspflicht
Informationen für Tagespflegepersonen

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Herten Der Bürgermeister
V.i.S.d.P.:	Elisabeth Eckert FB 4 – Familie, Jugend und Soziales Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten Tel.: (0 23 66) 303 506 e.eckert@herten.de
Redaktion:	Christine Adam-Blume Elisabeth Eckert
Layout:	Nele Däubler
Druck:	Eigendruck Stadtdruckerei Herten
Auflage:	150
Veröffentlichung:	März 2013

HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR TAGESPFLEGEPERSONEN

Eine Betreuungsperson sollte unbedingt eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abschließen!

Die meist vorhandenen privaten Haftpflichtversicherungen der Tagespflegeperson und der Eltern greifen im Schadensfall während der Betreuungszeit des Kindes nicht.

Die allgemeine Privat-Haftpflichtversicherung der Betreuungsperson trägt keine Schäden aus einer selbständigen Tätigkeit als Tagesmutter. Die Handlungen als Tagespflegeperson werden als berufliche Handlungen eingestuft und nicht als private Aktivitäten. Die Tagespflegeperson soll sich über ihre eigene Haftpflichtversicherung zusätzlich für ihre Tätigkeit versichern. Die Kosten für die Erweiterung des Versicherungsschutzes sind meist nicht sehr hoch und müssen von der Tagespflegeperson selbst getragen werden.

Die Familienhaftpflicht der Eltern übernimmt keine Schadensregulierung, da die Eltern ihre Aufsicht und damit auch die Haftungspflicht aus der Aufsicht der Tagespflegeperson übertragen.

Ausnahme können Schadensfälle sein, die ein über 7 Jahre altes deliktfähiges Kind schuldhaft verursacht. Dafür kann eine Familienversicherung der Eltern eventuell aufkommen.

Eine spezielle Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Tagesmutter ist in folgenden Fällen notwendig:

Unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt und

- das Tagespflegekind bei Dritten Schäden verursacht oder
- das Tagespflegekind selbst einen Schaden erfährt.

HAFTUNG BEI SCHÄDEN

Eine Betreuungsperson sollte unbedingt mit den Eltern des zu betreuenden Kindes eine Vereinbarung treffen, wie mit Schäden, die im Haushalt der Tagespflegeperson durch das Tagespflegekind entstehen können, umgegangen werden sollte.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind in der Regel nicht versicherbar, da die Betreuungsperson die Aufsichtspflicht hat und das Tageskind hier versicherungstechnisch den Status eines eigenen Kindes hat.

Ausnahme können Schäden durch Kinder ab 7 Jahren sein, wenn diese schuldhaft einen Schaden bei der Betreuungsperson verursachen sollten.

Der Tagespflegeperson ist nicht zuzumuten, größere Schäden, die ein Tagespflegekind verursacht, selber zu tragen. Eltern und Tagespflegeperson sollten deshalb eine entsprechende vertragliche Vereinbarung treffen.

EMPFOHLENE VEREINBARUNG:

Für den Fall, dass die Tagespflegeperson alles Zumutbare getan hat, um Schäden abzuwenden und es trotzdem zum Schadensfall kommt, **teilen sich Eltern und Tagespflegeperson den Schaden zu gleichen Teilen.**

Diese Regelung sollte in der Betreuungsvereinbarung vermerkt werden.

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht und die Haftungspflicht der Eltern sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Eltern können auch andere Personen beauftragen, ihr minderjähriges Kind zu betreuen. Diese Betreuungsperson übernimmt dann die Pflichten der Eltern.

Danach muss immer derjenige, der das Kind betreut und damit die Aufsicht hat, das Kind vor Schaden bewahren und auch dafür sorgen, dass niemand anders einen Schaden erleidet. Kommt es jedoch zum Schadensfall, muss die Aufsichtsperson immer dann haften, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt hat.

Kinder unter sieben Jahren können nie für einen Schaden verantwortlich gemacht werden. Kinder über 7 Jahren können für einen Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn sie schuldhaft und mit der erforderlichen Einsicht den Schaden begangen haben.

WAS IST EINE VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT?

Während der Betreuung übernimmt die beauftragte Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht. Das Kind hat ein gesetzlich „verbrieftes" Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit und soll zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erzogen werden. Gleichzeitig sollen das Kind und andere vor Schäden geschützt werden. Deshalb muss pädagogisch abgewogen werden, welche Gefahrenquellen sich vermeiden lassen, bzw. wie das Kind schrittweise lernen kann mit Gefahren umzugehen.

Wesentliche Kriterien bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sind:

1. Wie gut kennt die betreuende Person das Kind?
2. Das Alter des Kindes / der Kinder
3. Der Entwicklungsstand
4. Besonderheiten des Kindes
5. Das Verhalten in einer Gruppe
6. Die Gefährlichkeit der Aktivität
7. Der Spielort, ist er bekannt oder unbekannt für das Kind?
8. Ist es eine gewohnte oder ungewohnte Aktivität?
9. Welche Erfahrungen und Kenntnisse hat die Betreuungsperson?
10. Hat die Betreuungsperson das Kind über Gefahren belehrt, gab es Vereinbarungen über angemessenes Verhalten mit Gefahrenquellen und wurde der Umgang mit ihnen geübt?

Eine klare Definition von Aufsichtspflichtverletzung gibt es nicht.

In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die Tagespflegeperson alles Vertretbare unternommen hat, um mögliche negative Folgen auszuschließen.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die aufsichtspflichtige Person. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine weitere Person im Haushalt der Tagespflegeperson sollte mit den Eltern und dem Jugendamt abgestimmt werden und nur in Ausnahmesituationen (Notfällen) erfolgen.

Die Übernahme der Aufsicht durch ein eigenes minderjähriges Kind der Tagespflegeperson ist nicht gestattet.

In einem Schadensfall sollte die Tagespflegeperson keine Zusage über eine Schadensregulierung geben. Sie sollte sich unverzüglich an die jeweilige Versicherung wenden!

Dort wird geprüft, ob sie die Aufsichtspflicht verletzt hat oder sie ihrer Aufsichtpflicht genügt hat und der Schaden auch bei angemessen ausgeübter Aufsicht entstanden wäre. Danach richtet sich, ob eine Haftungspflicht gegeben ist.

Fahrten mit dem PKW sind durch die KFZ - Versicherung des Halters abgesichert. Die KFZ - Versicherung reicht im Normalfall aus. Restrisiken, wie z.B. bei Unfallflucht oder die Absicherung von größeren körperlichen Beeinträchtigungen sind durch die Unfallversicherung für das Kind oder eine private Unfall-Insassenversicherung des Fahrzeughalters besser abgesichert.

UNFALLVERSICHERUNG FÜR KINDER IN KINDERTAGESPFLEGE SEIT DEM 01.10.2005

VORAUSSETZUNG:

- Feststellung der besonderen Eignung der Tagespflegeperson nach §23 Abs. 3 SGB VIII und Vermittlung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe oder durch beauftragte Stellen
- Betreuung der eigenen Kinder durch die Tagespflegeperson ist nicht versichert
- Kinder in privat organisierter Tagespflege sind weiterhin unversichert

VERSICHERT SIND DIE KINDER:

- Während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf
- Bei Ausflügen, am Spielplatz oder zum Beispiel im Kindertheater
- Auf dem Weg zur Tagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel oder ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat
- Wenn die Tagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt
- Krankheiten, Unfälle aus innerer Ursache (Ohnmacht ect.) sind nicht versichert.

KOSTENLOS UND UNBÜROKRATISCH:

- Die Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt das Land Nordrhein – Westfalen
- Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden

HAFTUNG:

- Prinzip: Haftungsansprüche des Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger) gehen auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über
- Folge: Haftung als Tagespflegeperson bei Unfällen der betreuten Kinder nur bei Vorsatz
- Bei grober Fahrlässigkeit (z. B. Aufsichtspflichtverletzung) Regressnahme durch den Unfallversicherungsträger möglich

LEISTUNGEN NACH EINEM UNFALL:

- Insbesondere ärztliche, zahnärztliche und stationäre Behandlung
- Notwendige Transport- und Fahrtkosten, Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege
- Hinweis für die Eltern: Ärzte rechnen direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss eingeschaltet werden.

PRÄVENTIONSANSÄTZE

Unfälle oder Zwischenfälle sind nicht immer zu vermeiden, dennoch können Tagespflegepersonen einiges tun, um sich so weit wie möglich davor zu schützen:

- ✓ Qualifikation (Fachkompetenz, Persönlichkeit)
- ✓ Praktische und berufliche Erfahrung
- ✓ Schulung
- ✓ Kindgerechte Räumlichkeiten (Vorkehrungen treffen um Unfälle zu vermeiden /siehe Sicherheit – Checkliste auf der Rückseite dieser Broschüre)
- ✓ Nachweis der Befähigung zur Notfallversorgung:
- ✓ Aktueller Kurs in Erste Hilfe (16 Stunden)
- ✓ In regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) Auffrischungskurs (8 Stunden) Erste – Hilfe – am – Kind (Gutscheine von LUK)
- ✓ Erste-Hilfe-Ausstattung (genormter Verbandskasten, wichtige Rufnummern)

WAS IST NACH EINEM UNFALL ZU TUN?

Zunächst muss sich die Tagespflegeperson einen Überblick verschaffen über Art und Schwere der Verletzung und entsprechende Ersthelfermaßnahmen ergreifen.

Je nach Schwere der Verletzung muss die Tagesmutter entscheiden, ob sofort ein Krankenwagen gerufen wird, oder ob es möglich ist, die Eltern zu verständigen, die dann weitere Schritte einleiten.

Sollten die Eltern alles Weitere veranlassen, so weisen sie darauf hin, dass Ärzte direkt mit der Unfallversicherung abrechnen. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss eingeschaltet werden. Bitte den Eltern die Adresse der Unfallkasse mitgeben.

Bitte nie verletzte Kinder alleine im Privat–Pkw transportieren. Man kann sich nicht im ausreichenden Maß um das verletzte Kind kümmern und die Gefahr besteht, durch die Aufregung einen Unfall zu bauen.

Bitte so bald wie möglich die Vermittlungsstelle über den Unfall informieren.
Eine Unfallanzeige ausfüllen. Vordrucke mit Anleitung sind bei der Vermittlungsstelle erhältlich. Zwei Exemplare an die Unfallkasse schicken und ein Exemplar an die Vermittlungsstelle.

Das Kärtchen mit der Adresse der Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege sollten die Tagespflegepersonen immer griffbereit haben.

Ebenso sollten Notfallnummern und die Telefonnummern der Eltern in Nähe des Telefons übersichtlich hinterlegt sein. So kann im Notfall kein zusätzlicher Stress durch unnötiges Suchen entstehen.

NOTRUFNUMMERN

RETTUNGSLEITSTELLE (ZENTRALE RUFNUMMER)
19 222

FEUERWEHR-NOTRUF:
112

GIFTZENTRALE FÜR NRW DER UNIKLINIK BONN:
(0228) 19240

SICHERHEITS–CHECKLISTE

WOHNUNG UND HAUS

- ✓ Schnüre und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernen (Schnuller nicht an der Schnur um den Hals).
- ✓ Treppen durch Gitter sichern.
- ✓ Gitterstäbe von Geländern (Treppen, Balkon) und Laufstall dürfen nur einen Abstand von maximal 10 cm haben.
- ✓ Stolperfallen wie Läufer, Kabel,... entfernen.
- ✓ Schutz an scharfen Kanten und Ecken anbringen.
- ✓ Spitze Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer stets wegräumen.
- ✓ Rutschfeste Unterlagen in Badewanne und Dusche anbringen.
- ✓ An allen Steckdosen Kindersicherungen anbringen.
- ✓ Reinigungsmittel stets verschlossen halten.
- ✓ Medikamente im Arzneischrank verschlossen aufbewahren (Höhe 1,60m).
- ✓ Alkohol für Kinder unerreichbar aufbewahren.
- ✓ Streichhölzer und Feuerzeug kindersicher aufbewahren.
- ✓ Plastiksäcke und -taschen kindersicher aufbewahren (Erstickungsgefahr).
- ✓ Bücherwände, Regale, Fernseher gegen Umstürzen sichern.
- ✓ Fenster mit Kindersicherung versehen.
- ✓ Arbeits- und Hobbyräume bei Nichtnutzung abschließen.
- ✓ Herd durch Schutzgitter sichern.
- ✓ Kleine Perlen, Knöpfe und winzige Teile von Spielzeugen für Kinder unter drei Jahren unerreichbar verwahren (Gefahr des Verschluckens).
- ✓ Rauchmelder anbringen.
- ✓ Für eine Versorgung im Notfall muss ein genormter Verbandskasten vorhanden sein

GARTEN

- ✓ Giftpflanzen und Giftsträucher entfernen (siehe Informationsbroschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - bei der Kindertagespflege erhältlich).
- ✓ Stehendes und fließendes Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) durch Abdeckung sichern.
- ✓ Pflanzenschutz- und Düngemittel unter Verschluss halten.
- ✓ Gartengeräte unter Verschluss halten.
- ✓ Außensteckdosen mit Kindersicherung versehen.
- ✓ Kellertreppe durch Gitter sichern.
- ✓ Haustür und Gartenausgang zur Straße stets abschließen.

Foto: yuryimaging/fotolia.com